

Die nachstehend abgedruckten "Richtlinien für Feststellanlagen" - **Fassung Oktober 1988** - wurden vom Sachverständigenausschuß "Feuerschutzabschlüsse" des Instituts für Bautechnik erstellt. Sie ersetzen die "Anforderungen und Anwendungsrichtlinien für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse und Abschlüsse, die selbstschließend sein sollen" (Fassung Februar 1983) - Anlage 4 zu den "Richtlinien für die Zulassung von Feuerschutzabschlüssen" -, veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik, Heft 3/1983, Seiten 86 bis 89.

Durch die Neubearbeitung werden die Richtlinien für Feststellanlagen dem Stand der Technik angeglichen.

Teile der Richtlinien - insbesondere die Abschnitte 3 und 4 in Teil 1 - waren bisher Bestandteil der Zulassungsbescheide für Feststellanlagen. Um den Umfang der Zulassungsbescheide in erträglichen Grenzen zu halten, wird künftig in den Bescheiden nur noch auf die Bestimmungen dieser Richtlinien hingewiesen.

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe und Montage

1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Richtlinien beschreiben Anwendung und Montage von Feststellanlagen für bewegliche Raumabschlüsse, die die Eigenschaft „selbstschließend“ aufweisen müssen.

Feststellanlagen, die gemäß diesen Richtlinien angewendet und montiert werden, gewährleisten bei angemessenem Wartungsaufwand die Eigenschaft „selbstschließend“ von Raumabschlüssen im Brandfall.

Feststellanlagen sind geeignet für bewegliche Raumabschlüsse, wie Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren und andere Abschlüsse, die selbstschließend sein müssen (im folgenden kurz „Abschlüsse“ genannt).

2 Begriffe

2.1 Feststellanlagen

Feststellanlagen sind Geräte oder Gerätekombinationen, die geeignet sind, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Brandes oder bei anderweitiger Auslösung werden offenstehende Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

Eine Feststellanlage besteht aus mindestens einem Brandmelder, einer Auslösevorrichtung, einer Feststellvorrichtung und einer Energieversorgung.

2.2 Brandmelder

Brandmelder sind die Teile einer Feststellanlage, die eine geeignete physikalische und/oder chemische Kenngröße zur

Erkennung eines Brandes in dem zu überwachenden Bereich ständig oder in aufeinanderfolgenden Zeitintervallen messen und an die Auslösevorrichtung melden.

2.3 Auslösevorrichtungen

Die Auslösevorrichtung verarbeitet die von den Brandmeldern abgegebenen Signale und löst bei Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes einer Brandkenngröße die angeschlossene Feststellvorrichtung aus.

2.4 Feststellvorrichtungen

Feststellvorrichtungen sind Vorrichtungen, die die zum Schließen erforderliche Energie in gespeichertem Zustand halten. Gebräuchliche Feststellvorrichtungen sind elektromagnetische Systeme wie Haftmagnete, Magnetventile und Magnetkupplungen.

2.5 Energieversorgung

Die Energieversorgung dient der elektrischen Versorgung von Brandmeldern, Auslösevorrichtungen, Feststellvorrichtungen und ggf. Zusatzeinrichtungen.

2.6 Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen sind Anlagen, in denen Signale von Brandmeldern selbsttätig ausgewertet und weitergeleitet werden.

Teile einer Brandmeldeanlage können als Auslösevorrichtung dienen.

2.7 Meldergruppe

Meldergruppe (früher: Melderlinie) ist die Zusammenfassung von Brandmeldern, für die an der Anzeigeeinrichtung eine eigene Anzeige für Meldungen und Störungen vorgesehen ist. Die Meldergruppe kann auch aus nur einem Melder bestehen.

2.8 Schließmittel

Schließmittel sind Geräte, die dazu geeignet sind, bewegliche Abschlüsse gegebenenfalls auch nach Ausfall von Fremdenergie selbsttätig zu schließen.

Gebräuchliche Geräte sind

- Türschließer mit hydraulischer Dämpfung (TS) nach DIN 18 263 Teil 1 bis Teil 3
- Automatik-Türschließer (ATS), Norm in Vorbereitung
- Kontergewichtsanlagen
- Federseilrollen (in Federn gespeicherte Energie).